

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis viertel-
jährlich 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
umsonst / Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaute
Zeilenbreite 35 Pfg.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pfg.;
bei Wiederholungen Rabatt /
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 20. Oktbr.**Anzeigen-Annahmestelle:**

Hermann Rauh, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachungen des Zen-
tralvorstandes — Gewerbliches Unterrichts-
wesen — Lehrlingshaltung und Hilfsdienstgesetz — Wie unser
Heer verpflegt wird — Die Feuerungszulagen im
Baugewerbe — Kurze Mitteilungen — Aus der
Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau — Bilder-
besprechungen — Handwerkskammer Wiesbaden —
Anzeigen



Ehrentafel

**Aus dem Felde der Ehre
sind:**

Unteroffizier Ferdinand Bröck, Sohn
des Mitgliedes Wagnermeister Josef Bröck
in Reichshausen.

Unteroffizier Heinrich Amend, Sohn
des Mitgliedes Mühlenbesitzer Amend in
Kunzel a. d. Lahn.

Peter Ulrich, Stiefsohn des Mitgliedes
Friedrich Beitz in Marzheim i. L.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisenerne Kreuz II. Klasse erhielten:

Fahrer Julius Heß, Sohn des 2. Vor-
sitzenden Schreinermeisters Eduard Heß
in Marzheim i. L.

Jakob Bender, Sohn des Mitgliedes
Baderbrenner Georg Josef Bender in
Marzheim i. L.

Gefreiter Lorenz Schmitt, Sohn des
Mitgliedes Pfistermeister Phil. Schmitt
in Marzheim i. L.

Georg Westenberg, Sohn des Mit-
gliedes Gemeinderat R. A. Westen-
berger in Marzheim i. L.

Kraftfahrer Jul. Bouillon, Sohn des
Vorsitzenden Schlossermeisters H. Bouillon
in Hadamar.

Joseph Fischer, Sohn des Mitgliedes
Karl Fischer in Hadamar.

Landsturmann Buchbindermeister Karl
Ernst, Mitglied des Volalgergewerbevereins
Wiesbaden.

Pionier Fritz Mauer, der auch mit der
heftigsten Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet
wurde, Sohn des Mitgliedes Johann
Phil. Mauer in Eppstein i. L.

Landwehrmann Apotheker H. Bernbeck,
Mitglied des Volalgergewerbevereins Ober-
ursel i. L.

Musketier Josef Kremer, Sohn des
Vereinsrechners H. Kremer, Eschhofen.

Wir bitten um Mitteilung über die für das
Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mit-
glieder, denen im Felde eine Auszeichnung ver-
liehen wurde.

Um peinliche Irrtümer zu vermeiden, bitten
wir, uns nur durchaus verbürgte Mitteilungen
zugehen zu lassen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

An die Leiter und Lehrer der unserer Verwal-
tung unterstellten gewerblichen Fortbildungs-
schulen.

Betr. Regelung des Schulbesuchs.

Wir mußten die Erfahrung machen, daß in
den Schulen die Schulversäumnisse sich mehren,
über die den Leitern oder Lehrern Anträge
auf Befreiung nicht zugehen oder Mittei-
lungen über den Verbleib der Schüler seitens
der Arbeitgeber nicht einlaufen, trotzdem die
Schulen den Arbeitsverhältnissen der Kriegs-
zeit durch Einschränkung der Unterrichtszeit und
Gewährung von Urlaub vollauf Rechnung tra-
gen. Die Forderung der Schulpflicht liegt viel-
fach auch daran, daß die vorgeschriebenen Maß-
nahmen nach jedem ohne Beurlaubung einge-
tretenen Schulversäumnis nicht regelmäßig zur
Durchführung gelangen.

Um Ordnung und Disziplin in den Schulen
zu wahren und die Kontrolle über den Schul-
besuch wirksam zur Durchführung zu bringen,
ordnen wir hiermit allgemein folgendes an:

Jeder Lehrer hat nach Schluß der Unter-
richtsstunde für jeden Schüler, der ohne Beur-
laubigung an diesem Tage gefehlt hat, unter Ver-
wendung des von uns vorgeschriebenen Vor-
drucks eine Mahnkarte an den Arbeitgeber aus-
zufertigen und diese Mahnkarten sofort dem
Schulleiter zur weiteren Veranlassung zu über-
geben. Der Schulleiter hat diese Mahnkarten
mit seiner Unterschrift versehen dem Arbeitge-
ber zu übermitteln. Wo bislang ein Schul-
leiter nicht bestellt ist, hat der Klassenlehrer die
Mahnkarten mit seiner Unterschrift versehen
unmittelbar an den Arbeitgeber zu senden. Im
übrigen verweisen wir auf unsere Verfügungen
vom 30. März 1916 I 862 und 6. Mai 1916 I 1270.

Ferner ist uns das unpünktliche Erscheinen
der Schüler zum Unterricht allgemein aufge-
fallen. Leiter und Lehrer werden angewiesen,
diesem Unfug mit den zu Gebote stehenden Mit-
teln zu steuern.

Wiesbaden, den 12. September 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Betr. Teilnahme der fortbildungsschulpflichtigen Hilfsarbeiter am Zeichenunterricht.

Die Schülerzahl in den Zeichenklassen der
gewerblichen Fortbildungsschulen geht in der
Kriegszeit in demselben Maße zurück, als Schul-
pflichtige mehr und mehr als Hilfsarbeiter in
die Rüstungsindustrie eintreten und als solche
in der Regel vom Besuch des Zeichenunterrichts
befreit werden.

Nach den Bestimmungen der Ortsstatuten
hat der Schulvorstand darüber zu entscheiden,
welche Schüler auf Grund ihres Berufes von
der Teilnahme am Zeichenunterricht befreit
werden können. Soweit eine Befreiung nicht aus-
drücklich ausgesprochen wird, ist jeder Schul-
pflichtige zum Besuche des Zeichenunterrichts
verpflichtet. Neben den Lehrlingen aus den
Berufen, die der Kenntnis des gewerblichen
Zeichnens nicht bedürfen, werden in der Regel
auch die ungelernen Arbeiter und Tagelöhner

von der Teilnahme am Zeichenunterricht befreit.
Dagegen ist im allgemeinen nichts einzuwenden.

Sehr häufig kommt es aber vor, daß auch
die sogenannten Hilfsarbeiter in Fab-
riken, die jetzt in der Kriegszeit an Drehbänken
und sonstigen Arbeitsmaschinen die gelerntsten
Arbeiter ersetzen müssen, vom Besuche des
Zeichenunterrichts entbunden worden, weil sie
angeblich ungelernete Arbeiter sind. Vor der
Befreiung der sogenannten ungelernen Arbeit-
er vom Zeichenunterricht, ist stets zu unter-
suchen, ob der Schüler in seinem Berufe Kennt-
nisse des gewerblichen Zeichnens braucht oder
nicht. Muß diese Frage auch nur ganz leicht
bejaht werden, dann darf eine Befreiung nicht
eintreten, wenigstens nicht in den ersten zwei
Jahren, wo die Schüler aus den ungelernen
Berufen vielfach noch in einen Beruf eintreten,
der zeichnerische Kenntnisse verlangt. Beson-
ders der Zeichenunterricht auf der Unterstufe
ist für jeden Beruf nur zuträglich und för-
dernd. Hilfsarbeiter in Baugeschäften, die in
der Regel später als Maurer usw. arbeiten,
dürfen nie vom Zeichenunterricht befreit werden.

Während des Krieges dürfen nur solche
Hilfsarbeiter von der Teilnahme am Zeichen-
unterricht entbunden werden, die weder jetzt
noch später in ihrem Berufe des Zeichnens be-
dürfen und bei denen ein späterer Uebertritt
in einen andern Beruf ausgeschlossen erscheint.
Die Befreiung von der Teilnahme am Zeichen-
unterricht muß durch den Schulleiter am Be-
ginn des Schuljahres oder bei der Anmeldung,
Einweisung oder Ummeldung eines Schülers
ausgesprochen werden. Den einzelnen Klassen-
lehrern ist die Befreiung eines Schülers vom
Zeichenunterricht untersagt.

Die Leiter der Schulen werden hiermit an-
gewiesen, die Verhältnisse in den einzelnen Klas-
sen bezüglich des Besuchs vom Zeichenunter-
richt sofort nachzuprüfen.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Betr. Ausbildungskurse für Frauen und Töchter von Handwerkern und Gewerbetreibenden in Buch- und Geschäftsführung.

Auf unsere Veranlassung ergingen im Herbst
1916 Aufrufe an die Frauen und Töchter von
Gewerbetreibenden in allen größeren Orten des
Bezirks zur Teilnahme an Ausbildungskursen
in Buch- und Geschäftsführung und den ein-
schlägigen Wissensgebieten. Es kamen alsdann
an den gewerblichen Fortbildungsschulen in
neun Orten im ganzen vierzehn Kurse im Laufe
des Winterhalbjahres zustande. An den übrigen
Orten hat sich ein Bedürfnis nicht herausgestellt.

Da in der Zwischenzeit weitere Einberufun-
gen von Gewerbetreibenden zum Heeresdienst
erfolgt sind und die Frauen in immer steigendem
Maße in den Gewerbebetrieben tätig sein müssen,
so ist der Zentralvorstand des Gewerbevereins
für Nassau gerne bereit, diesen weiteren Aus-
bildungsmöglichkeiten zu bieten nach Maßgabe
des Bedürfnisses.

Der Unterricht in den Kursen erstreckt sich
auf Buch- und Rechnungsführung mit Schrift-
verkehr, Zahlungs- und Bankverkehr mit Wechsel-
kunde, Verkehr mit den Krankenkassen und

der Berufsgenossenschaft, die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung und nach Bedarf Kurzschrift.

Der Unterricht findet in den Abendstunden außerhalb der Geschäftszeit statt. Die Kurse erstrecken sich in der Regel auf 30 Unterrichtsstunden. Das Schulgeld ist gering und kann ganz erlassen werden. Zur Teilnahme werden auch männliche Handwerker und Gewerbetreibende, insbesondere auch Kriegsverletzte, zugelassen.

Meldungen wollen an den Leiter der nächsten gewerblichen Fortbildungsschule gerichtet werden. Die Einrichtung der Kurse erfolgt nach Maßgabe eingehender Meldungen.

Schulvorstände und Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen werden hiermit angewiesen, Meldungen entgegen zu nehmen und die Kurse vorzubereiten. Acht Tage vor Eröffnung des Kurses ist unter Angabe der Zahl vorliegender Meldungen Anzeige hierher zu erstatten.

Wiesbaden, den 22. Mai 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Herr Lehrer Lohmann ist von seinem Amte als Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule in Nassau zurückgetreten.

Die Gewerbelehrerin Fräulein Emma Döring an der Mädchenfortbildungsschule in Dillenburg, ist auf Ansuchen aus dem Dienste ausgeschieden.

Fräulein Marie Brock, Lehrerin an der Mädchenfortbildungsschule in Dillenburg, ist der Schule in Dillenburg zur Dienstleistung überwiesen worden.

An der Mädchenfortbildungsschule in Bad Somburg v. d. H. ist ein kaufmännischer Ausbildungskursus für Mädchen für die Dauer von 18 Wochen bei wöchentlich 8 Unterrichtsstunden eingerichtet worden.

Lehrlingshaltung und hilfsdienstgesetz.

Von Syndikus G. Stier, Weimar.

(Nachdruck ohne Erl. d. Verf. verboten.)

Der Lehrlingszuzug zum Gewerbe ist ja leider infolge des Krieges sehr stark zurückgegangen, hauptsächlich infolge der starken Anziehungskraft der Kriegsindustrie infolge der hohen Löhne, die viele jungen Leute veranlassen, sich dem Stande der ungelernten Arbeiter zuzuwenden, unter Vernachlässigung einer regelrechten, mehrjährigen Ausbildung, die ihnen wohl später größere Vorteile bringt. Aber auch betriebs der recht zusammengeschmolzenen Zahl wirklicher Lehrlinge herrscht in den beteiligten Kreisen starke Beunruhigung, ob es möglich sein wird, sie zu halten, selbst dann, wenn der Meister nicht noch ins Feld rücken muß. Die beim Einrücken eines Meisters zurückbleibenden Lehrlinge werden ja in der Regel leicht untergebracht, jetzt, wo die Arbeitskräfte so knapp sind, nimmt jeder gerne einen bereits angelernten Lehrling. Das Gesetz gestattet ja auch bei Einberufung des Lehrherrn die Auflösung der Lehre, besonders dann, wenn in dem Betriebe nicht noch ein Vertreter vorhanden ist, der die reichsrechtliche Lehrbefugnis besitzt. Ist letzteres allerdings der Fall, so kann der Lehrling nicht ohne weiteres austreten, weil dann der Meister trotz Einberufung für gesetzmäßigen Ersatz gesorgt hat.

Nun kommt aber noch das Hilfsdienstgesetz, dem jeder Deutsche von 17 bis 60 Jahre unterworfen ist, sodaß auch die militärfreien Lehrherren bis zu 60 Jahren unter Umständen damit rechnen müssen, daß sie aus ihrem Betrieb herausgeholt werden zur Ableistung von Hilfsdienst. Dadurch entsteht für sie keine weitere Rechtsunsicherheit. Die dem Hilfsdienst unterliegenden Lehrherren wissen nicht, wie sich das

Verhältnis mit ihren Lehrlingen regelt, sobald sie zum Hilfsdienst herangezogen werden. Gibt das schon bei älteren Lehrverhältnissen starke Beunruhigung, so noch mehr bei den neu eingetretenen Lehrlingen; das beweisen zahlreiche Anfragen, aus denen sich insbesondere die Scheu zeigt, unter den gegenwärtigen, unsicheren Verhältnissen Lehrverträge abzuschließen, weil man meint, man könne sie doch nicht halten, bezw. dürfe sich nicht auf 3 bis 4 Jahre Lehrzeit binden, weil man nicht mehr völlig sein eigener Herr ist. Man fürchtet dann auch, mit den vertraglichen Verpflichtungen bei vorzeitiger Auflösung der Lehre, infolge Heranziehung zum Hilfsdienst, in Ungelegenheiten zu kommen, wozu sogar Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

Allein diese Befürchtungen sind unbegründet. Zunächst sind wohl diese Befürchtungen des größten Teils der Lehrherren auf baldige Heranziehung zum Hilfsdienst dann nicht begründet, wenn sie voll beschäftigt sind, was ja in der Regel der Fall sein wird, wenn sie noch Lehrlinge brauchen.

Allenfalls kann die baldige Heranziehung zum Hilfsdienst kritischer werden in solchen Gewerben, die eine gewisse Vorbildung für die Kriegsindustrie ergeben. Diese Betriebsinhaber sind aber zumeist direkt oder indirekt mit Heeresaufträgen beauftragt, oder sie haben sonst wichtige Arbeiten zu leisten, die für die Volksernährung oder die Aufrechterhaltung des geordneten Lebens im Reiche erforderlich sind. Besonders letzteren Punkt wird man so weitgehend wie möglich zu beurteilen haben. Auch andere Gründe für Befassung eines Betriebsinhabers können noch in Frage kommen, die sich erst aus der Praxis ergeben, denn mit Rücksicht läßt das Gesetz sehr weiten Spielraum für die Berücksichtigung der Verhältnisse des Wirtschaftslebens, derart, daß man die Zwecke der Hilfsdienstpflicht durchzuführen versucht auf eine Weise, die möglichst wenig Härten verursacht.

Bekanntlich kann man ja auch den Feststellungsausschüssen des Hilfsdienstgesetzes die Stempelung eines Betriebes zum Hilfsdienstbetrieb selbst beantragen unter Erbringung geeigneter Unterlagen. In vielen Fällen wird das ganz zweckmäßig sein, nur glauben wir davor warnen zu sollen, jetzt schon solche Anträge einzureichen, denn es ist in den besprochenen Fällen (weil Vollbeschäftigung vorliegt) noch keine baldige Gefahr zur Einziehung. Außerdem haben die Feststellungsausschüsse z. B. eine solche Arbeitslast, infolge massenweise derartiger Anträge, daß es nicht empfehlenswert ist, sie noch vermehren zu helfen, denn dann liegt immer die Gefahr näher, daß bald bei Entscheidungen „in Masse“ eher Ablehnung erfolgt, als bei ruhiger Prüfung von Fall zu Fall, je nach den besonderen Verhältnissen.

Gerade im Handwerk, das mehr wie jeder andere Beruf dazu bestimmt ist, den Bedarf des täglichen Lebens zu decken, werden voraussichtlich wohl die meisten Betriebe als Hilfsdienstbetriebe erklärt werden können und also bestehen bleiben. Möglicherweise wird man vielleicht zur rationaleren Wirtschaft, zur Zusammenlegung mancher Betriebe gehen, das werden aber zunächst auch hauptsächlich nur teilweise beschäftigte Betriebe sein, die deshalb in der Regel keine Lehrlinge brauchen. In den wenigen Ausnahmefällen aber, wo bei Zusammenlegungen Lehrlinge in Frage kommen, werden sie sich wohl gerade bei der Zusammenlegung leicht unterbringen lassen.

Selbst im schlimmsten Falle aber, d. h. wenn der Lehrherr zum Hilfsdienst herangezogen wird und seinen Betrieb mit seinen Lehrlingen im Stich lassen muß, braucht er doch nicht zu befürchten, daß ihm dann aus dem Inhalt des Lehrvertrages ein Strich gedreht werden könnte, derart, daß man von ihm wegen des Lösenmüssens des Lehrverhältnisses einen Schadenersatz fordert, von dem ja allerdings unter gewissen Umständen im Lehrvertrag die Rede ist. Der Lehrling, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter, kann freilich auf Grund der Gewerbeordnung, bezw. der Bestimmungen des Lehrvertrages bei

vorzeitiger Auflösung der Lehre auch Schadenersatz von dem Lehrherrn verlangen, jedoch nur dann, wenn das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrmeisters vorzeitig aufgelöst wird, d. h. wenn der Lehrherr die ihm nach dem Vertrag und dem Gesetz obliegenden Pflichten gegen den Lehrling schuldhaft verlegt, bezw. nicht erfüllt, ihn grundlos entläßt usw. Das aber ist nicht der Fall, wenn der Lehrherr zur Hilfsdienstpflicht herangezogen wird (ebensowenig, wie wenn er zum Heer einrücken muß) denn dann wird der Lehrherr zur Erfüllung des Vertrages unfähig aus einem Grunde, den er nicht zu verantworten hat, bezw. den zu beseitigen nicht in seiner Macht stand (höhere Gewalt). In solchen Fällen sagt schon das bürgerliche Gesetzbuch, das auch für die gewerblichen Verhältnisse maßgebend ist, soweit die Gewerbeordnung nicht besonders vorschreibt, daß dann eine Schadenersatzpflicht nicht gegeben sei.

(Schluß folgt.)

Wie unser Heer versorgt wird.

M. T. Bei den Klagen über den Mangel an Lebensmitteln, den man vielfach auf eine beabsichtigte Zurückhaltung der Ware seitens der Erzeuger zurückführt, wird meist ganz vergessen, daß die unter den Fahnen stehende Bevölkerung des Deutschen Reiches das 1½fache bis doppelte dessen braucht, was der einzelne im Frieden an Nahrungsmitteln zu verzehren pflegt. Nur ein wirklich gut versorgter Soldat bietet die Gewähr, auch ein guter Kämpfer zu sein.

Wallenstein konnte im dreißigjährigen Kriege noch den Standpunkt vertreten und praktisch zur Geltung bringen, daß der Krieg den Krieg ernähren muß. Heute, wo Millionenheere im Felde stehen, ist eine solche Kriegsführung nicht mehr denkbar. Und wenn auch die von unseren Truppen in den feindlichen Gebieten vorgefundenen Nahrungsmittel zur Versorgung des Heeres gegen entsprechende Vergütung mit herangezogen werden, so kann doch damit der riesenbedarf eines modernen Heeres nur zum kleinsten Teile gedeckt werden. Was das bedeuten will für ein Land, das ebenso wie seine Verbündeten vom Weltverkehr abgeschnitten, also nur auf die Kraft und Leistungsfähigkeit seiner eigenen Landwirtschaft angewiesen ist, wird bei der Beurteilung der augenblicklichen Lebensverhältnisse in unserem Vaterland meist vergessen.

Es ist daher ein verdienstvolles Werk gewesen, daß Frh. Hartmann im Heft 11 der vom Kriegsernährungsamt herausgegebenen Beiträge zur Kriegswirtschaft es übernommen hat, an der Hand wichtiger Zahlenreihen und unter Beibringung lehrreicher graphischer und bildlicher Darstellungen den Umfang des Nachschubes von Versorgungsmitteln an das Feldheer in den ersten beiden Kriegsjahren nachzuweisen. Ueberwältigende Ziffern sind es, die da vor unseren Augen erscheinen. Aus ihrer Fülle sollen nur einige wenige herausgegriffen werden. Außerst lehrreich ist da vor allem, daß an der Spitze der Nahrungsmittel der Hafer für die Pferde im Felde steht, von dem nicht weniger als fast 62 Millionen Zentner geliefert worden sind. Außer Hafer mußten noch 36 Millionen Zentner an anderen Futtermitteln, in der Hauptsache Brezzen und Stroh zur Ernährung und Pflege unserer treuen Kriegsgefahrten herangezogen werden. Erst an dritter Stelle kam das Brot, zu dessen Herstellung 25 Millionen Zentner an Mehl aus der Heimat an die Front gebracht wurden.

Erwähnt sei weiter, daß an frischem Fleisch 305 000 Tonnen, d. h. fast 305 Millionen Kilo in den beiden ersten Kriegsjahren im Felde verzehrt worden sind. Falsch wäre es aber, aus dieser Menge den Schluß zu ziehen, daß die Fettvorräte, unter der die Heimbewölkerung besonders schwer leidet, auf den starken Schweinefleischverbrauch im Felde zurückzuführen ist. In Wirklichkeit sind in jener Zeit nur 1 Million Schweine in den Feldküchen verarbeitet worden, eine verhältnismäßig be-

scheidene Menge, wenn man erwägt, daß am 1. Dezember 1914 im deutschen Vaterlande über 25 Millionen Schweine vorhanden gewesen sind. In der Hauptsache bestand eben der Fleischverbrauch des Heeres in Rindern. Stellt man diese zu vierten hintereinander auf und schloßte ihnen dann noch die Schweine und Hammel in Reihen zu sechsen an, so würde sich ein Zug ergeben, dessen Schluß Königsberg gerade verlassen würde, wenn die vordersten Tiere in Frankfurt a. M. einzögen.

Wenn dann schließlich noch in den beiden ersten Kriegsjahren von dem wichtigsten Nahrungsmittel, der beliebtesten Kartoffel, trotz der reichen Ernte dieser Frucht im besetzten feindlichen Gebiete, 6 Millionen Zentner nachgeschoben wurden, so wird man einen einigermaßen klaren Begriff bekommen von der Bedeutung der deutschen Landwirtschaft für unser Dasein als Reich und Volk. Insgesamt sind in den ersten beiden Kriegsjahren 160 Millionen Zentner an Versorgungsmitteln aus der deutschen Heimat an die Front gerollt worden! Diese Menge, in Wagen gebracht und aneinander gereiht, würde die Strecke Berlin bis Bagdad und zurück ergeben oder neunmal die Luftlinie von Berlin nach Paris oder die Strecke von Kairo nach Kapstadt. Im dritten Kriegsjahr sind diese Ziffern noch ganz gewaltig angeschwollen, und wenn man noch die zahllosen Sendungen von Liebesgaben hinzurechnet, dann begreift man erst, wie recht Friedrich der Große hatte, als er die Landwirtschaft „die erste aller Kräfte“ nannte. Wenn dank der hervorragenden Leistungsfähigkeit und der hingebenden aufopfernden Arbeit der beiden vornehmsten Erwerbsstände ein deutscher Sieg errungen sein wird, auf den wir alle hoffen, dann werden beide, die deutsche Landwirtschaft und die deutsche Industrie, neben der Tapferkeit unserer braven Truppen und der Genialität ihrer Führer, den Hauptanteil an ihm verbuchen dürfen.

(„Amtsblatt der Landwirtschaftskammer“.)

Die Teuerungszulagen im Baugewerbe,

die nach den bisherigen Festsetzungen nur einem bestimmten Teile der deutschen Bauarbeiterschaft wiedererstattet werden sollten, werden nun allgemein allen beteiligten Arbeitgebern gewährt werden. Auf zwei Eingaben des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister hat der Herr Staatssekretär des Innern diesem Verband unter dem 5. ds. Mts. eröffnet, daß sich nach nochmaligen eingehenden Beratungen mit den beteiligten Amtsstellen des Reichs und Preußens die Reichsfinanzverwaltung bereit erklärt hat, bei Hochbauten, die unmittelbar für Rechnung des Reichs ausgeführt werden, die Teuerungszulage auch solchen Bauunternehmern zu erteilen, die dem Arbeitgeberbund nicht angehören, sofern nur im übrigen die in dem Erlaß des Reichskanzlers vom 5. Mai 1917 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist dies in der Erwägung geschehen, daß das Reich als Bauherr an der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Fertigstellung der Bauten ein bringendes Interesse hat und daß unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen Billigkeitsgründe dafür sprechen, die nicht vorhergesehene Teuerungszulage dem Bauunternehmer vonseiten seines Auftraggebers zurückzuerstatten. Die Bundesstaaten werden hinsichtlich der von ihnen unmittelbar vergebenen staatlichen Hochbauten voraussichtlich in gleicher Weise verfahren.

Bei Privatbauten, und zwar auch bei solchen der Kriegswirtschaft, kann nach dem Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Innern dagegen eine Ausdehnung der Erstattung über den im Erlaß vom 5. Mai 1917 vorgesehenen Umfang hinaus nicht in Aussicht gestellt werden. Immerhin ist auch ohnedies der Erfolg der Eingaben des Innungsverbandes D. B. nicht zu unterschätzen.

Kurze Mitteilungen.

Württembergischer Bund für Handel und Gewerbe E. V.

Der Handwerkerausschuß des Württ. Bundes für Handel und Gewerbe hatte die Landes- und Lokal-Organisationen des Handwerks und des Gewerbes am Montag, den 3. September, zu einer Besprechung betreffend die Neuordnung der Wahlen zu den Handwerkskammern und betr. die Einberufungen von selbständigen vollbeschäftigten Handwerksmeistern zum vaterländischen Hilfsdienst. Das Referat zu dem ersten Punkt der Tagesordnung „Neuordnung der Wahlen zu den Handwerkskammern“ hatte Landesgewerksmeister und Handwerkskammermitglied Th. Fischer übernommen. In eingehenden schriftlichen Ausführungen legte der Redner dar, daß der Beschluß des Ausschusses des Handwerks- und Gewerbeamtes am Montag des 3. Sept. an Wahlrecht zu den Handwerkskammern, in Handwerkskreisen völlig überholt habe. Die Wahlordnung dieser für die Handwerker außerordentlich wichtigen Frage sei jetzt, wo fast die Hälfte der Handwerksmeister im Heeresdienst stehe, nicht angebracht. Es sei unverantwortlich, wenn man in der gegenwärtigen Zeit an dem Fundament rütteln wolle, das sich die Handwerker mit vieler Mühe im Laufe der Jahrzehnte aufgebaut haben. Die Abänderung des bisherigen Wahlrechts bedeuere geradezu ein Schlag gegen das organisierte Handwerk. Unter den bisherigen Verhältnissen sei es möglich gewesen, daß die organisierten Handwerker ihre tüchtigsten und führenden Männer, die durch ihre Organisationsfähigkeit und die dadurch bedingte enge Fühlung mit ihren Kollegen über die Nöte im Handwerk am besten unterrichtet waren, in die Kammern gebracht hätten. Durch die Abänderung des Wahlrechts in der vorgeschlagenen Weise würden Elemente in die Handwerkskammern kommen, die den Organisationen bisher aus gewissen Gründen fern gehalten haben und die das, was das organisierte Handwerk zum besten des Handwerks durchzuführen beabsichtigt war, vielfach bekämpft haben. Das bisherige Wahlrecht habe sich gut bewährt und wüßten die Handwerker, daß dasselbe beibehalten wird. Zum ersten Punkte der Tagesordnung nahm die gut besuchte Versammlung einstimmig folgende Entscheidung an:

„Die heute auf Veranlassung des Handwerker-Ausschusses des Württ. Bundes für Handel und Gewerbe einberufene Vertreterversammlung der Württ. und Stuttgarter Handwerkerverbände und Gewerbevereine erhebt entschiedenen Einspruch gegen den vom Ausschuss des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtes vorgeschlagenen Wechsel auf Wählerwahlrecht zu den Handwerkskammern, und verlangt entschieden die Beibehaltung des bisherigen Wahlrechts.“

Der Referent berichtete alsdann über die Einberufung von selbständigen vollbeschäftigten Handwerksmeistern zum vaterländischen Hilfsdienst. Er knüpfte zunächst an die Ausführungen an, welche Staatsminister Dr. Helfferich und der Chef des Kriegsamtes Generalleutnant Gröner seinerzeit bei den Verhandlungen des Reichstags gaben, die dahin gingen, daß bei den Einberufungen zum vaterländischen Hilfsdienst die Existenz des selbständigen Mittelstandes insbesondere des Handwerks und Gewerbes verschont werden sollten. Die nunmehr erfolgten Einberufungen zum Hilfsdienst haben jedoch mehrfach gezeigt, daß auf die besonderen Verhältnisse gewisser Berufe wenig Rücksicht genommen wird, was allgemeine Verärgerung hervorgerufen habe. So sollten z. B. die Buchbindermeister aus ihren Betrieben herausgerissen werden um bei einigen Drohbuchbindereien Hilfsdienst anzunehmen, obgleich es sich hierbei nicht um eine Kriegsnötwendigkeit handelt. Greulicherweise wurden, nachdem der Württembergische Bund für Handel und Gewerbe gegen diese Maßnahme beim Kgl. Württ. Kriegsministerium Stellung nahm, die bereits erfolgten Einberufungen wieder zurückgenommen. Großes Versehen erregen die gegenwärtig erfolgenden Einberufungen der Meister zur Annahme einer Beschäftigung in den Fab- sowie Gasfabriken, was so viel bedeutet, als daß die Kleinmeister ihre gegenwärtig voll beschäftigten Betriebe im Stich lassen müssen, um die Großbetriebe durch ihre Arbeitskräfte zu fördern. Es sei unverständlich, daß die Meister gerade in diesen Tagen, wo das Herbst- und das Winterfest eingeht, einsetzt und wo man jede verfügbare Hilfskraft auf das dringendste benötigt, aufgerufen werden, Hilfsdienst zu nehmen. Redner führte noch weitere Fälle aus der Praxis an, welche uns Veranlassung geben, einmal eine allgemeine Aussprache über die tatsächlichen Verhältnisse herbeizuführen, welche bei den gegenwärtig erfolgenden Ein-

berufungen zum Hilfsdienst leider zu Tage getreten seien.

An diese Ausführungen knüpfte sich eine äußerst lebhaft ausgesprochene und die Versammlung nahm folgende Entscheidung an:

„Der Krieg hat zahlreiche zum Heer eingetragene Angehörige des Handwerks und Gewerbes in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer geschädigt, zum Teil ruiniert. Soweit diese Opfer im Kampf um den Bestand des Reichs unabweisbar waren, müssen sie getragen werden. Dagegen kann erwartet werden, daß bei den Einberufungen zum Hilfsdienst auf die wirtschaftliche Existenz der Handwerksmeister und Gewerbebetriebe möglichst Rücksicht genommen wird und die Inhaber vollbeschäftigter Betriebe nicht eingezogen werden. Auch wäre es wünschenswert, daß Vorräte getroffen wird, daß nicht vollbeschäftigten Betriebsinhabern Gelegenheit gegeben wird, sich neben dem Hilfsdienst noch ihrem Geschäft widmen zu können.“

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen

hielt am 25. August eine aus allen Teilen des Reichs stark besuchte Sitzung ab, in welcher der Vorsitzende, Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt, in der Eröffnungsrede ausführte, daß wahrheitsgemäß die Ernährungsverhältnisse im kommenden Jahr besser als im verfloßenen Jahr sein würden; die Versorgung mit Fleisch und Fett sei allerdings zurückgegangen, aber die Versorgung mit Pflanzenkost sei besser gesichert. Da der Kriegsausschuß und Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt die Lage der Ernährungsfrage genau kennen, so ist dies eine sehr erfreuliche und beruhigende Mitteilung. Den Hauptpunkt der Verhandlungen bildete die Frage der Bildung von Konsumentenkammern, die ähnlich wie die Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern halbamtlichen Charakter tragen und deshalb vor Erlaß von gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gehört werden müßten. Diese Angelegenheit wird vom Vorstand des Kriegsausschusses weiter verfolgt werden. Die Versammlung vom 25. August trat ferner aus Gründen wirtschaftlicher Vorsicht für die Einführung der ungeteilten Arbeitszeit bei allen öffentlichen Behörden und in den Schulen ein.

(Soziale Praxis.)

Das Kriegsamte bringt zur Kohlenfrage folgende Veröffentlichung:

Antastende Maßnahmen sind getroffen worden, um den Kohlenverbrauch so weit zu senken, daß für den Industriebedarf und den Hausbrand die unbedingt notwendigen Brennstoffmengen zur Verfügung bleiben. Nicht alles aber kann von der Verordnungsgewalt der Behörden erwartet werden. Freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung ist unerlässlich. Jeder einzelne sei sich klar, daß er durch Sparankrit im Kohlenverbrauch — ebenso selbstverständlich im Verbrauch der wichtigsten Kohlenzeugnisse: Gas und Elektrizität — sowohl der Gemeinschaft wie sich selbst einen großen Dienst leistet. Zahlreiche Einzelvorschläge zur Kohlenersparnis sind von amtlichen Stellen und von der Tagespresse gemacht worden. Als ein wichtiges Mittel ist die möglichst weitgehende Anwendung der durchgehenden Arbeitszeit zu bezeichnen. Unterbrechung der Arbeitszeit bedeutet Vermehrung der täglichen Preis- und Lichtstunden. Besteht hierfür keine zwingende Notwendigkeit, so werden Kohlen vergeudet. Jeder Betriebsleiter, jeder Kaufmann, Industrielle und Gewerbebetriebe möge sich daher die Frage vorlegen, ob nicht auch für seinen Betrieb oder einzelne Teile die durchgehende Arbeitszeit ohne besondere Nachteile zu ermöglichen ist. Die Verkaufsgeschäfte mit Ausnahme der Lebensmittel-Läden können zweckmäßig an vier Tagen der Woche mit Eintritt der Dunkelheit, d. h. gegen 5 Uhr, geschlossen werden; zwei Tage genügen für alle, die nur des Abends Zeit zu Einkäufen haben. Dem Bedenken, daß an diesen zwei Tagen Verkehrsanhäufungen eintreten werden, wäre durch entsprechende Verteilung der einzelnen Wochentage auf die verschiedenen Geschäfte zu begegnen.

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

Preisverband für den Distrikt.

Am Sonntag, den 21. Oktober, nachmittags 4 Uhr, findet im Gasthaus Renhof in Dillenburg eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses und des Vorstandes mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bestätigung der Wahl des Vorstandes und Geschäftsführers; 2. Werbungen um weitere Mitglieder; 3. Leimerförmigkeit; 4. Verschiedenes.

Bücherbesprechungen.

Haushirtschaftslehre. Zum Gebrauch in Hauswirtschafts- und Gewerbeschul-lehrerinnen-Seminaren, zur Vorbereitung auf den hauswirtschaftlichen und naturkundlichen Unterricht und zur Weiterbildung der Hausfrau. Von Hermann Laue, Rektor in Nowawes. (Lehr- und Handbücher für Hand-arbeits-, Hauswirtschafts-, Turn- und Gewerbeschul-lehrerinnen. Band I.) Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Mit 117 Textabbildungen, 1 Alkoholmerkleblatt im Text, 1 Bilz-merkleblatt als Beilage und 8 farbige Tafeln. (X u. 384 S.) gr. 8. Geb. M. 4.80. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1917.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Infolge des herrschenden Kohlenmangels ist bis auf weiteres bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer vom 15. Oktober ab die durchgehende Arbeitszeit eingeführt. Die Dienstzeit beginnt vormittags 8.30 Uhr und dauert bis nachmittags 3.30 Uhr. Von da ab bleiben die Diensträume geschlossen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis, damit alle Beteiligten ihren dienstlichen Verkehr mit der Handwerkskammer danach einrichten können.

Wiesbaden, den 2. Okt. 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Beiz. Lederzuschneidestellen für das Handwerk.

Zur Interesse der sparsamen Verwendung des Leders sind auf Anordnung des Kriegsamt zu Berlin Lederzuschneidestellen für das Handwerk, sowie für die Industrie errichtet worden und zwar diejenigen für das Handwerk unter Mitwirkung der Handwerkskammern. Für den diesseitigen Kammerbezirk ist die Lederzuschneidestelle 8 in Darmstadt zuständig. Für die Industrie befindet sie sich in Frankfurt a. M.

Von der Lederzuschneidestelle 8 in Darmstadt haben alle Lieferer ihre Zuschnitte für Lederlieferungen (Sattler bezw. Tapezierer) zu beziehen. Eine andere Bezugsstelle gibt es nicht. Es empfiehlt sich, wenn die zu einer Innung oder einer Genossenschaft nicht gehörigen Handwerker sich unverzüglich einer solchen anschließen und bei dieser ihre Zuschnitte bestellen. Es handelt sich dabei um die Sattlergenossenschaft zu Frankfurt a. M., Mainzerlandstraße 65, die Sattlergenossenschaft zu Wiesbaden, Taunusstraße 32 und die Lieferergenosenschaft der Schreiner und Tapezierer zu Wiesbaden, Kaiser Friedrich-Ring 62. Diejenigen Betriebe, welche auf der Grenze zwischen Handwerk und Fabrik liegen, haben sich zu entscheiden, ob sie von der Lederzuschneidestelle für das Handwerk zu Darmstadt, oder von derjenigen für die Industrie in Frankfurt a. M., ihre Zuschnitte beziehen wollen.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Auszug aus dem Protokoll

über die 192. Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Wiesbaden am 9. Oktober 1917, vormittags 10 Uhr.

Anwesend: Der Vorsitzende Herr Carstens-Wiesbaden, die Vorstandsmitglieder Herren: Feger-Falkenstein, Buch-Frankfurt a. M., Hande-Frankfurt a. M., Banß-Wiedenkopf, Müller-Ems a. L., Meier-Wiesbaden sowie der Syndikus der Kammer Schroeder-Wiesbaden.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. Aus dem Geschäftsbericht des Syndikus ist hervorzuheben:

- Infolge des herrschenden Kohlenmangels ist vom 15. Oktober ab bis auf Weiteres bei der Geschäftsstelle die Dienstzeit von 8½ vormittags bis 3½ nachmittags festgelegt. Der Vorstand genehmigt dies.
- Durch Ministerialerlass vom 19. September ist bestimmt, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses die Kalenderjahre 1915/16 und 17 nicht anzurechnen sind.
- Mit Betriedigung nimmt der Vorstand Kenntnis von den vaterländischen Kundgebungen des Deutschen Handwerks und Gewerbeamtes vom 25. September an den Kaiser, Feld-

marschall v. Hindenburg und den Reichskanzler, sowie von den darauf eingegangenen Antworten.

- Der neue Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, Erzherzog v. Trost zu Solz, hat der Kammer offiziell den Antritt seines Amtes mitgeteilt.
- Der frühere Polizeipräsident von Wiesbaden, Kammerherr v. Schönd, hat in einem warm empfundenen Abschiedsreiben sein Interesse und seine Sympathie für die Kammer und das Handwerk zum Ausdruck gebracht; als Antwort auf seine diesbezügliche Zuschrift der Kammer.
- Infolge des Ministerialerlasses vom 31. Juli dieses Jahres hat die darin vorgeschriebene Verpflichtung der Hilfskräfte der Kammer und der Vermittlungsstelle mittels Handbills an die Hand in Wiesbaden stattgefunden.
- Das Kammermitglied Glasermeister von der Emden zu Frankfurt a. M. hat an einer West-tournee teilgenommen und erklärt sich bereit, darüber Vorträge zu halten. Der Vorstand nimmt mit Dank davon Kenntnis und überträgt die weitere Förderung der Sache der Abteilung Handwerksamt Frankfurt a. M.
- Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Mitteilung des Kammeramtes bezüglich des Eingriffs von Kriegsamtsstellen in die Ausbildung von Lehrlingen und billigt das Vorgehen des Kammeramtes.
- Die Lieferergenoschaften der Schneider mit dem Sitz in Wiesbaden und Limburg sowie der Wagenbauer mit dem Sitz in Wiesbaden, sind nicht bereit, sich einem Revisions-verbande anzuschließen. Nachdem die übrigen sich dem mittelhessischen Genossenschaftsverband angeschlossen haben, beabsichtigt dieser eine besondere Abteilung für gewerbliche Genossenschaften zu bilden, um die Wahrung deren Interessen zu sichern.
- Der Vorstand nimmt Kenntnis von der zwischenzeitlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle bezüglich der Feststellung des Bedarfs des Handwerks an Rohstoffen für die Übergangswirtschaft.
- Nachdem die Einberufungsausschüsse durch das Kriegsamt Berlin angewiesen worden sind, vor den Einberufungen von Handwerkern und der Zusammenlegung von Betrieben, die Handwerkskammern zu hören, sind die Einberufungsausschüsse teilweise bereits an die Kammer herangetreten, sobald die letztere in geeigneter Weise durch die Hilfsdienstpflicht in Anspruch genommen ist.

3. Stellungnahme zu den Richtlinien der Kreis-

verbände des Gewerbevereins für Nassau. Nachdem inzwischen die Kreisverbände gebildet und die Richtlinien bereits zu Sitzungen geworden sind, erübrigt sich eine Verhandlung darüber. Der Vorstand wird zunächst die Tätigkeit der Kreisverbände mit Interesse verfolgen und evtl. später darauf zurückkommen.

4. Zur 7. Kriegsanleihe sollen 10 000 Mark gezeichnet werden und zwar aus Mitteln der beiden Hilfsfonds „Kaiser Wilhelm-Stiftung“ und für „unverschuldet in Not geratener Handwerker“.

5. Der Handwerkskammer Koblenz werden auf ihren Antrag für vier Teilnehmerinnen aus dem diesseitigen Kammerbezirk an einem Zuschneide-kursus in Koblenz je 5 Mark, zusammen 20 Mark, bewilligt.

6. Nach Vortrag der Verhandlungen mit der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bezüglich der Verwendung von Ersatzstoffen, beschließt der Vorstand die Aufklärung in Schuhmachertreibern dadurch zu fördern, daß er Unterrichtskurse mit Schuhmachern beschickt und zu den Kosten beiträgt. Zunächst soll erprobt werden, einen solchen Kursus, der bisher nur in Berlin stattfand, in den Kammerbezirk zu ziehen.

7. Es folgt die Verhandlung über die Zusammenlegung von Betrieben, insbesondere Bäckereien auf Grund des Hilfsdienstgesetzes. Die Maßnahmen der Geschäftsstelle werden gebilligt. Die Beschwerden gegen die Stilllegung der Bäckereien in Niederrhein und Umgebung bezw. Eröffnung einer Kreisbäckerei soll dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt werden.

8. Ein Antrag des Ingenieurs Heinrich R. N. Frankfurt a. M. wegen Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, wird abgelehnt. Der Vorstand tritt der Entscheidung des städt. Gewerbeamtes Frankfurt a. M. bei, beschließt indessen gegen die Zulassung des Antragstellers zur Meisterprüfung, unter Erlaß der Gesellenprüfung, nichts einzuwenden.

9. Ein Antrag auf Zulassung des Konditorlehrlings R. N. zur Gesellenprüfung nach zweijähriger Lehrzeit, wird abgelehnt.

10. Zweck der Behandlung der gegenwärtig schwebenden wichtigen Fragen, wie namentlich Hilfsdienst, Betriebszusammenlegung, Rohstoffversorgung und Handwerksnachwuchs, soll eine Herbstvollversammlung im November stattfinden. Das Nähere wird der Geschäftsstelle überlassen.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Der Syndikus der Handwerkskammer.
Schroeder.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag Hermann Rauch in Wiesbaden.

Die Buchführung des Handwerkers

unter besond. Berücksichtigung der Werkstätte-Buchführung sowie des gesamt. Rechnungs- und Kalkulationswesens.

Verfasser von Franz Kern, Fortbildungsschullehrer in Wiesbaden.

Teil A: Erläuterung mit Lehrgang. 48 Seiten Oktav, mit Sachregister, gebd. 1 Mk., für die Hand des Lehrers sowie zum Selbstunterricht.

Teil B: Übungsbuch für Unterrichtszwecke. 24 Seiten Folio, mit zahlreichen Muster-Borduren, zum Gebrauch in den Schulen und zum Selbstunterricht, 95 Pf.

Sämtliche

Drucksachen

liefert in jeder Ausführung zu mäßig. Preisen in kurzer Frist

Hermann Rauch

Buchdrucker des Nass. Gewerbeblatt
Wiesbaden
Fernruf 636

Nassauische
Landesbank



Nassauische
Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstraße 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Nass. Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893
28 Filialen (Landesbankstellen)
und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ausgabe von Schulverschreibungen der Nassauischen Landesbank
Annahme von Spareinlagen
Annahme von Gelddepots
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Ankauf von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Bauscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Vorschuss-Darlehen)
Darlehen gegen Bürgschaft (Borhschüsse)
Übernahme von Kauf- und Gütersteuern
Kredite in laufender Rechnung

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Große Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von 2000 Mk. an aufwärts mit ärztl. Untersuchung.)

Kleine Lebens-Versicherung

(Versicherungen über Summen bis zu 2000 Mk. einschl. ohne ärztl. Untersuchung, wie Sterbegeld, Altersvorsorge, Militärdienstlohn, Aussteuer u. Kinderversicherung)

Hypothekentilgungs-Versicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.